

Sachsen-Zeitung.

Preis 250

ganzen Jahr 2 1/2 Thaler

Einziges Schrifttum

Die in diesem Jahrgang erschienenen

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Nummer 439.

Halle, Mittwoch 19. September 1894.

186. Jahrgang.

Neueste Nachrichten.

(Eigene Drahtberichte und Fernsprechnachrichten.)

Wien, 18. September. In der Gemeinde Mährisch-Odrau ist am 16. d. M. ein Arbeiter an Cholera gestorben.

Remberg, 19. September. In der Ortschaft Ophnia, wo seit fünf Wochen die Cholera herrscht, überfiel ein Volkshaufe das Cholerahospital, entführte aus demselben zwei kranke Frauen und misshandelte die Beamten.

Amfterdam, 19. September. Nach amtlichen Mittheilungen aus London haben die Holländer gegen zwei Befehlshaber von Maracan genommen.

In die telephonische Verbindung zwischen Halle und Berlin auf heute Vormittag noch nicht wieder hergestellt.

Deutsches Reich.

Der Kaiser ging am Montag früh um 2 Uhr auf der Fahrt „Hohenollern“ von Bala aus in See und traf um 7 1/2 Uhr Vormittags in Neustettin ein.

Der Kaiser hat folgendes Begleitungsbeschluss-Telegramm an den König von Sachsen anlässlich dessen Militär-Jubiläum gefandt:

„Dir, dem tapferen Kämpfer Meines seligen Großvaters, dem bewährten Vorkämpfer aus Deutschlands großer Zeit, Meinem treuesten Freunde und Berater, sende ich Meine herzliche sowie Meine warme Verehrung, die auf die glücklichsten und warmsten Wünsche zu dem heutigen Jubiläum.“

Gleichzeitig hat der Kaiser bestimmt, daß das Preussische Dragoner-Regiment Nr. 10 den Namen „Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Preussisches) Nr. 10“ führen soll.

Wie Wiener Blätter melden, wird außer dem Könige von Sachsen, der am 25. d. M. zu dem 50-jährigen Bestehen in Steyermark eintritt, auch Prinz Heinrich von Preussen vom 26. bis 29. d. M. als Gast des Kaisers Franz Joseph daran theilnehmen.

Wie die „Frankf. Bl.“ aus Belgien melden, wird König Alexander von Serbien nach dem am Montag festgelegten Programm am 17. Oktober in Berlin als Gast des Kaisers eintreffen.

Der Kultusminister Dr. Hoffe ist nach zweimonatlicher Abwesenheit von seinem Urlaube am Dienstag nach Berlin zurückgekehrt und hat die Angelegenheiten vollsten Umfangs wieder übernommen.

Der Kaiser hat die Beschlüsse der Reichsversammlung vom 26. bis 29. d. M. als Gast des Kaisers Franz Joseph daran theilnehmen.

Die letzten drei Tage seines Urlaubes verwendete er auf einen Aufenthalt in Bogen. Der Minister hat sich von der Wirkung der Luft sehr angenehm berührt gefühlt und ist völlig wiederhergestellt.

Der Eisenacher Wasserfestvertrag wird nur geringe Mühe haben. Herr Richter arbeitet über bereits sehr wirkungsvoll vor.

Die im Generalgouvernement der großrussischen Gebiete gefundene, den größten Theil dieser Anträge in den Programmtexten hineinzuarbeiten — sie alle einfach vor den Parteitag abzugeben.

Das genirt aber Herr Richter nicht. Auf seine Anordnung hin macht sich jetzt eine unbeauftragte Parteizeitung ans Werk, um diesen „Antionnen“ Entwurf nach Belieben umzuändern.

Die im Generalgouvernement der großrussischen Gebiete gefundene, den größten Theil dieser Anträge in den Programmtexten hineinzuarbeiten — sie alle einfach vor den Parteitag abzugeben.

Die im Generalgouvernement der großrussischen Gebiete gefundene, den größten Theil dieser Anträge in den Programmtexten hineinzuarbeiten — sie alle einfach vor den Parteitag abzugeben.

Die im Generalgouvernement der großrussischen Gebiete gefundene, den größten Theil dieser Anträge in den Programmtexten hineinzuarbeiten — sie alle einfach vor den Parteitag abzugeben.

Die im Generalgouvernement der großrussischen Gebiete gefundene, den größten Theil dieser Anträge in den Programmtexten hineinzuarbeiten — sie alle einfach vor den Parteitag abzugeben.

Die im Generalgouvernement der großrussischen Gebiete gefundene, den größten Theil dieser Anträge in den Programmtexten hineinzuarbeiten — sie alle einfach vor den Parteitag abzugeben.

und schnell hatte sich die erregte Menge um ihn gesammelt. Man hätte in der patriotischen Stimmung den Frevler sicher gelyncht, wenn er nicht auf Befehl des Kaisers den Händen der wütenden Menge entziffen und arretirt worden wäre.

Man schreibt uns: Im Schooße des Preussischen Staatsministeriums werden eingehende Entwürfe darüber geprüft, welche Maßnahmen gegen Sozialdemokraten und Anarchisten eintreten, eintreten und erfolgsreicher sein können.

Wie die „Berl. Neuesten Nachr.“ melden, befindet sich Fürst Biernacki nach den Anträgen, welche der letzte Sonntag ihm unterlegt, im besten Wohlbefinden.

Der „Tagl. Rundschau“ wird aus der Provinz Posen geschrieben: „Das Verbot an die Beamten der Regierung zu Posen, sich an der Jubiläumsfahrt nach Warschau zu betheiligen, ist nicht, wie anderweit gemeldet wurde, vom Oberpräsidenten der Provinz Posen von Wilamowitz ausgegangen, sondern vom Regierungspräsidenten Simly in Posen.“

Wie die „Berl. Neuesten Nachr.“ melden, befindet sich Fürst Biernacki nach den Anträgen, welche der letzte Sonntag ihm unterlegt, im besten Wohlbefinden.

Der „Tagl. Rundschau“ wird aus der Provinz Posen geschrieben: „Das Verbot an die Beamten der Regierung zu Posen, sich an der Jubiläumsfahrt nach Warschau zu betheiligen, ist nicht, wie anderweit gemeldet wurde, vom Oberpräsidenten der Provinz Posen von Wilamowitz ausgegangen, sondern vom Regierungspräsidenten Simly in Posen.“

Wie die „Berl. Neuesten Nachr.“ melden, befindet sich Fürst Biernacki nach den Anträgen, welche der letzte Sonntag ihm unterlegt, im besten Wohlbefinden.

Der „Tagl. Rundschau“ wird aus der Provinz Posen geschrieben: „Das Verbot an die Beamten der Regierung zu Posen, sich an der Jubiläumsfahrt nach Warschau zu betheiligen, ist nicht, wie anderweit gemeldet wurde, vom Oberpräsidenten der Provinz Posen von Wilamowitz ausgegangen, sondern vom Regierungspräsidenten Simly in Posen.“

Wie die „Berl. Neuesten Nachr.“ melden, befindet sich Fürst Biernacki nach den Anträgen, welche der letzte Sonntag ihm unterlegt, im besten Wohlbefinden.

Der „Tagl. Rundschau“ wird aus der Provinz Posen geschrieben: „Das Verbot an die Beamten der Regierung zu Posen, sich an der Jubiläumsfahrt nach Warschau zu betheiligen, ist nicht, wie anderweit gemeldet wurde, vom Oberpräsidenten der Provinz Posen von Wilamowitz ausgegangen, sondern vom Regierungspräsidenten Simly in Posen.“

Wie die „Berl. Neuesten Nachr.“ melden, befindet sich Fürst Biernacki nach den Anträgen, welche der letzte Sonntag ihm unterlegt, im besten Wohlbefinden.

Der „Tagl. Rundschau“ wird aus der Provinz Posen geschrieben: „Das Verbot an die Beamten der Regierung zu Posen, sich an der Jubiläumsfahrt nach Warschau zu betheiligen, ist nicht, wie anderweit gemeldet wurde, vom Oberpräsidenten der Provinz Posen von Wilamowitz ausgegangen, sondern vom Regierungspräsidenten Simly in Posen.“

Wie die „Berl. Neuesten Nachr.“ melden, befindet sich Fürst Biernacki nach den Anträgen, welche der letzte Sonntag ihm unterlegt, im besten Wohlbefinden.

Der „Tagl. Rundschau“ wird aus der Provinz Posen geschrieben: „Das Verbot an die Beamten der Regierung zu Posen, sich an der Jubiläumsfahrt nach Warschau zu betheiligen, ist nicht, wie anderweit gemeldet wurde, vom Oberpräsidenten der Provinz Posen von Wilamowitz ausgegangen, sondern vom Regierungspräsidenten Simly in Posen.“

Wie die „Berl. Neuesten Nachr.“ melden, befindet sich Fürst Biernacki nach den Anträgen, welche der letzte Sonntag ihm unterlegt, im besten Wohlbefinden.

Der „Tagl. Rundschau“ wird aus der Provinz Posen geschrieben: „Das Verbot an die Beamten der Regierung zu Posen, sich an der Jubiläumsfahrt nach Warschau zu betheiligen, ist nicht, wie anderweit gemeldet wurde, vom Oberpräsidenten der Provinz Posen von Wilamowitz ausgegangen, sondern vom Regierungspräsidenten Simly in Posen.“

Wie die „Berl. Neuesten Nachr.“ melden, befindet sich Fürst Biernacki nach den Anträgen, welche der letzte Sonntag ihm unterlegt, im besten Wohlbefinden.

Der „Tagl. Rundschau“ wird aus der Provinz Posen geschrieben: „Das Verbot an die Beamten der Regierung zu Posen, sich an der Jubiläumsfahrt nach Warschau zu betheiligen, ist nicht, wie anderweit gemeldet wurde, vom Oberpräsidenten der Provinz Posen von Wilamowitz ausgegangen, sondern vom Regierungspräsidenten Simly in Posen.“

Wie die „Berl. Neuesten Nachr.“ melden, befindet sich Fürst Biernacki nach den Anträgen, welche der letzte Sonntag ihm unterlegt, im besten Wohlbefinden.

Der „Tagl. Rundschau“ wird aus der Provinz Posen geschrieben: „Das Verbot an die Beamten der Regierung zu Posen, sich an der Jubiläumsfahrt nach Warschau zu betheiligen, ist nicht, wie anderweit gemeldet wurde, vom Oberpräsidenten der Provinz Posen von Wilamowitz ausgegangen, sondern vom Regierungspräsidenten Simly in Posen.“

Wie die „Berl. Neuesten Nachr.“ melden, befindet sich Fürst Biernacki nach den Anträgen, welche der letzte Sonntag ihm unterlegt, im besten Wohlbefinden.

Der „Tagl. Rundschau“ wird aus der Provinz Posen geschrieben: „Das Verbot an die Beamten der Regierung zu Posen, sich an der Jubiläumsfahrt nach Warschau zu betheiligen, ist nicht, wie anderweit gemeldet wurde, vom Oberpräsidenten der Provinz Posen von Wilamowitz ausgegangen, sondern vom Regierungspräsidenten Simly in Posen.“

Wie die „Berl. Neuesten Nachr.“ melden, befindet sich Fürst Biernacki nach den Anträgen, welche der letzte Sonntag ihm unterlegt, im besten Wohlbefinden.

Der „Tagl. Rundschau“ wird aus der Provinz Posen geschrieben: „Das Verbot an die Beamten der Regierung zu Posen, sich an der Jubiläumsfahrt nach Warschau zu betheiligen, ist nicht, wie anderweit gemeldet wurde, vom Oberpräsidenten der Provinz Posen von Wilamowitz ausgegangen, sondern vom Regierungspräsidenten Simly in Posen.“

„Mit Spannung wird man in diesem Jahre über die Wiederberufung des Bundesraths entgegenzusehen dürfen, die vorwiegend wichtige Aufgabe der Erhaltung der Reichseinheit ist.“

„Mit der Konvention der vierprozentigen Anleihe scheint man an maßgebender Stelle sich eifrig zu beschäftigen; nachdem am Sonntag schon die „Berl. Pol. Anz.“ diese Frage zur Diskussion gestellt, kamen sie heute von Neuem auf diese mehr als zweifelhafte Sache zurück, eifrig bemüht, alle etwaigen Steine des Mißgusses aus dem Wege zu räumen; sie schreiben:

„Die aus Anlaß unserer Betrachtungen über die Frage der Konvention der vierprozentigen Anleihe aufgeworfene Frage, daß es, abgesehen von dem Fall, daß in Preußen bei 2 1/2 p. Anleihe die vorgängige Zustimmung des Landtages durch ein Antilegebesetz besonders vorgehien ist, zu jeder Konvention der vorgängigen Zustimmung der Volksvertretung bedürftig, kann weder nach deutschem noch nach preussischem Staatsrecht als begründet angesehen werden.“

„Die aus Anlaß unserer Betrachtungen über die Frage der Konvention der vierprozentigen Anleihe aufgeworfene Frage, daß es, abgesehen von dem Fall, daß in Preußen bei 2 1/2 p. Anleihe die vorgängige Zustimmung des Landtages durch ein Antilegebesetz besonders vorgehien ist, zu jeder Konvention der vorgängigen Zustimmung der Volksvertretung bedürftig, kann weder nach deutschem noch nach preussischem Staatsrecht als begründet angesehen werden.“

„Die aus Anlaß unserer Betrachtungen über die Frage der Konvention der vierprozentigen Anleihe aufgeworfene Frage, daß es, abgesehen von dem Fall, daß in Preußen bei 2 1/2 p. Anleihe die vorgängige Zustimmung des Landtages durch ein Antilegebesetz besonders vorgehien ist, zu jeder Konvention der vorgängigen Zustimmung der Volksvertretung bedürftig, kann weder nach deutschem noch nach preussischem Staatsrecht als begründet angesehen werden.“

„Die aus Anlaß unserer Betrachtungen über die Frage der Konvention der vierprozentigen Anleihe aufgeworfene Frage, daß es, abgesehen von dem Fall, daß in Preußen bei 2 1/2 p. Anleihe die vorgängige Zustimmung des Landtages durch ein Antilegebesetz besonders vorgehien ist, zu jeder Konvention der vorgängigen Zustimmung der Volksvertretung bedürftig, kann weder nach deutschem noch nach preussischem Staatsrecht als begründet angesehen werden.“

„Die aus Anlaß unserer Betrachtungen über die Frage der Konvention der vierprozentigen Anleihe aufgeworfene Frage, daß es, abgesehen von dem Fall, daß in Preußen bei 2 1/2 p. Anleihe die vorgängige Zustimmung des Landtages durch ein Antilegebesetz besonders vorgehien ist, zu jeder Konvention der vorgängigen Zustimmung der Volksvertretung bedürftig, kann weder nach deutschem noch nach preussischem Staatsrecht als begründet angesehen werden.“

„Die aus Anlaß unserer Betrachtungen über die Frage der Konvention der vierprozentigen Anleihe aufgeworfene Frage, daß es, abgesehen von dem Fall, daß in Preußen bei 2 1/2 p. Anleihe die vorgängige Zustimmung des Landtages durch ein Antilegebesetz besonders vorgehien ist, zu jeder Konvention der vorgängigen Zustimmung der Volksvertretung bedürftig, kann weder nach deutschem noch nach preussischem Staatsrecht als begründet angesehen werden.“

„Die aus Anlaß unserer Betrachtungen über die Frage der Konvention der vierprozentigen Anleihe aufgeworfene Frage, daß es, abgesehen von dem Fall, daß in Preußen bei 2 1/2 p. Anleihe die vorgängige Zustimmung des Landtages durch ein Antilegebesetz besonders vorgehien ist, zu jeder Konvention der vorgängigen Zustimmung der Volksvertretung bedürftig, kann weder nach deutschem noch nach preussischem Staatsrecht als begründet angesehen werden.“

„Die aus Anlaß unserer Betrachtungen über die Frage der Konvention der vierprozentigen Anleihe aufgeworfene Frage, daß es, abgesehen von dem Fall, daß in Preußen bei 2 1/2 p. Anleihe die vorgängige Zustimmung des Landtages durch ein Antilegebesetz besonders vorgehien ist, zu jeder Konvention der vorgängigen Zustimmung der Volksvertretung bedürftig, kann weder nach deutschem noch nach preussischem Staatsrecht als begründet angesehen werden.“

„Die aus Anlaß unserer Betrachtungen über die Frage der Konvention der vierprozentigen Anleihe aufgeworfene Frage, daß es, abgesehen von dem Fall, daß in Preußen bei 2 1/2 p. Anleihe die vorgängige Zustimmung des Landtages durch ein Antilegebesetz besonders vorgehien ist, zu jeder Konvention der vorgängigen Zustimmung der Volksvertretung bedürftig, kann weder nach deutschem noch nach preussischem Staatsrecht als begründet angesehen werden.“

„Die aus Anlaß unserer Betrachtungen über die Frage der Konvention der vierprozentigen Anleihe aufgeworfene Frage, daß es, abgesehen von dem Fall, daß in Preußen bei 2 1/2 p. Anleihe die vorgängige Zustimmung des Landtages durch ein Antilegebesetz besonders vorgehien ist, zu jeder Konvention der vorgängigen Zustimmung der Volksvertretung bedürftig, kann weder nach deutschem noch nach preussischem Staatsrecht als begründet angesehen werden.“

„Die aus Anlaß unserer Betrachtungen über die Frage der Konvention der vierprozentigen Anleihe aufgeworfene Frage, daß es, abgesehen von dem Fall, daß in Preußen bei 2 1/2 p. Anleihe die vorgängige Zustimmung des Landtages durch ein Antilegebesetz besonders vorgehien ist, zu jeder Konvention der vorgängigen Zustimmung der Volksvertretung bedürftig, kann weder nach deutschem noch nach preussischem Staatsrecht als begründet angesehen werden.“

„Die aus Anlaß unserer Betrachtungen über die Frage der Konvention der vierprozentigen Anleihe aufgeworfene Frage, daß es, abgesehen von dem Fall, daß in Preußen bei 2 1/2 p. Anleihe die vorgängige Zustimmung des Landtages durch ein Antilegebesetz besonders vorgehien ist, zu jeder Konvention der vorgängigen Zustimmung der Volksvertretung bedürftig, kann weder nach deutschem noch nach preussischem Staatsrecht als begründet angesehen werden.“

„Die aus Anlaß unserer Betrachtungen über die Frage der Konvention der vierprozentigen Anleihe aufgeworfene Frage, daß es, abgesehen von dem Fall, daß in Preußen bei 2 1/2 p. Anleihe die vorgängige Zustimmung des Landtages durch ein Antilegebesetz besonders vorgehien ist, zu jeder Konvention der vorgängigen Zustimmung der Volksvertretung bedürftig, kann weder nach deutschem noch nach preussischem Staatsrecht als begründet angesehen werden.“

„Die aus Anlaß unserer Betrachtungen über die Frage der Konvention der vierprozentigen Anleihe aufgeworfene Frage, daß es, abgesehen von dem Fall, daß in Preußen bei 2 1/2 p. Anleihe die vorgängige Zustimmung des Landtages durch ein Antilegebesetz besonders vorgehien ist, zu jeder Konvention der vorgängigen Zustimmung der Volksvertretung bedürftig, kann weder nach deutschem noch nach preussischem Staatsrecht als begründet angesehen werden.“

„Die aus Anlaß unserer Betrachtungen über die Frage der Konvention der vierprozentigen Anleihe aufgeworfene Frage, daß es, abgesehen von dem Fall, daß in Preußen bei 2 1/2 p. Anleihe die vorgängige Zustimmung des Landtages durch ein Antilegebesetz besonders vorgehien ist, zu jeder Konvention der vorgängigen Zustimmung der Volksvertretung bedürftig, kann weder nach deutschem noch nach preussischem Staatsrecht als begründet angesehen werden.“

„Die aus Anlaß unserer Betrachtungen über die Frage der Konvention der vierprozentigen Anleihe aufgeworfene Frage, daß es, abgesehen von dem Fall, daß in Preußen bei 2 1/2 p. Anleihe die vorgängige Zustimmung des Landtages durch ein Antilegebesetz besonders vorgehien ist, zu jeder Konvention der vorgängigen Zustimmung der Volksvertretung bedürftig, kann weder nach deutschem noch nach preussischem Staatsrecht als begründet angesehen werden.“

„Die aus Anlaß unserer Betrachtungen über die Frage der Konvention der vierprozentigen Anleihe aufgeworfene Frage, daß es, abgesehen von dem Fall, daß in Preußen bei 2 1/2 p. Anleihe die vorgängige Zustimmung des Landtages durch ein Antilegebesetz besonders vorgehien ist, zu jeder Konvention der vorgängigen Zustimmung der Volksvertretung bedürftig, kann weder nach deutschem noch nach preussischem Staatsrecht als begründet angesehen werden.“

„Die aus Anlaß unserer Betrachtungen über die Frage der Konvention der vierprozentigen Anleihe aufgeworfene Frage, daß es, abgesehen von dem Fall, daß in Preußen bei 2 1/2 p. Anleihe die vorgängige Zustimmung des Landtages durch ein Antilegebesetz besonders vorgehien ist, zu jeder Konvention der vorgängigen Zustimmung der Volksvertretung bedürftig, kann weder nach deutschem noch nach preussischem Staatsrecht als begründet angesehen werden.“

„Die aus Anlaß unserer Betrachtungen über die Frage der Konvention der vierprozentigen Anleihe aufgeworfene Frage, daß es, abgesehen von dem Fall, daß in Preußen bei 2 1/2 p. Anleihe die vorgängige Zustimmung des Landtages durch ein Antilegebesetz besonders vorgehien ist, zu jeder Konvention der vorgängigen Zustimmung der Volksvertretung bedürftig, kann weder nach deutschem noch nach preussischem Staatsrecht als begründet angesehen werden.“

„Die aus Anlaß unserer Betrachtungen über die Frage der Konvention der vierprozentigen Anleihe aufgeworfene Frage, daß es, abgesehen von dem Fall, daß in Preußen bei 2 1/2 p. Anleihe die vorgängige Zustimmung des Landtages durch ein Antilegebesetz besonders vorgehien ist, zu jeder Konvention der vorgängigen Zustimmung der Volksvertretung bedürftig, kann weder nach deutschem noch nach preussischem Staatsrecht als begründet angesehen werden.“

„Die aus Anlaß unserer Betrachtungen über die Frage der Konvention der vierprozentigen Anleihe aufgeworfene Frage, daß es, abgesehen von dem Fall, daß in Preußen bei 2 1/2 p. Anleihe die vorgängige Zustimmung des Landtages durch ein Antilegebesetz besonders vorgehien ist, zu jeder Konvention der vorgängigen Zustimmung der Volksvertretung bedürftig, kann weder nach deutschem noch nach preussischem Staatsrecht als begründet angesehen werden.“

„Die aus Anlaß unserer Betrachtungen über die Frage der Konvention der vierprozentigen Anleihe aufgeworfene Frage, daß es, abgesehen von dem Fall, daß in Preußen bei 2 1/2 p. Anleihe die vorgängige Zustimmung des Landtages durch ein Antilegebesetz besonders vorgehien ist, zu jeder Konvention der vorgängigen Zustimmung der Volksvertretung bedürftig, kann weder nach deutschem noch nach preussischem Staatsrecht als begründet angesehen werden.“

„Die aus Anlaß unserer Betrachtungen über die Frage der Konvention der vierprozentigen Anleihe aufgeworfene Frage, daß es, abgesehen von dem Fall, daß in Preußen bei 2 1/2 p. Anleihe die vorgängige Zustimmung des Landtages durch ein Antilegebesetz besonders vorgehien ist, zu jeder Konvention der vorgängigen Zustimmung der Volksvertretung bedürftig, kann weder nach deutschem noch nach preussischem Staatsrecht als begründet angesehen werden.“



Volkswirtschaftlicher Theil.

Bermischte Nachrichten.

Wien, 18. September. Die Börse war Anfangs auf ...

Paris, 18. September. Nach anfänglichem Zittern ...

Berlin, 18. September. Nachmittagsbericht der Reichsbank ...

Table with 2 columns: Item and Amount. Includes items like Reichsbank, Lombard, etc.

Passiva ...

Verbindlichkeiten ...

Die Bank von 54 Millionen Mark ...

Die Börse in London ...

Paris schwächte sich nach Eröffnung etwas ab ...

Chicago, 17. Sept. Weizen fallend auf schwächere ...

Richtmärkte.

Samburg, den 18. Sept. 1894. (Bericht der Notirungs ...)

London, 17. Sept. (Notirungs-Bericht) An den Markt ...

Wien, 18. Sept. Die Börse war Anfangs auf ...

Paris, 18. Sept. Nach anfänglichem Zittern ...

Berlin, 18. Sept. Nachmittagsbericht der Reichsbank ...

Passiva ...

Verbindlichkeiten ...

Die Bank von 54 Millionen Mark ...

Die Börse in London ...

Konkursbericht der Banknoten zu Halle a. S.

Briefe vom 18. September 1894.

Table with 4 columns: Name, Dividende, %, Kursnotiz. Lists various bank notes and their values.

Halle'sche Börse vom 18. September.

Table with 4 columns: Name, Dividende, %, Kursnotiz. Lists market prices for various goods.

Leipziger Börse vom 18. September.

Table with 4 columns: Name, Dividende, %, Kursnotiz. Lists market prices for various goods.

Waaren- und Produktberichte.

Wien, 18. Sept. (Notirungs-Bericht) An den Markt ...

Cele. Caisanen. Fettwaren.

Wien, 18. Sept. (Notirungs-Bericht) An den Markt ...

Getreide.

Wien, 18. Sept. (Notirungs-Bericht) An den Markt ...

